

## **Stellungnahme**

**anlässlich der Öffentlichen Anhörung**

**vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages**

**am 9. Juni 2010**

**zum**

**a) Gesetzentwurf der Bundesregierung,  
„Entwurf eines Gesetzes  
über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen  
an die Vergütungssysteme von Instituten und  
Versicherungsunternehmen“,  
BT-Drs. 17/1291 vom 31.03.2010, 17/1457 vom 21.04.2010**

**b) Antrag der Fraktionen DIE LINKE,  
„Dem Vorbild Großbritanniens und Frankreichs folgen –  
Boni-Steuer für die Finanzbranche einführen“,  
BT-Drs. 17/452 vom 19.01.2010**

**c) Antrag der Fraktion der SPD,  
„Maßnahmenbündel gegen Spekulationen auf den Finanz-  
märkten und ungerechtfertigte Banker-Boni“,  
BT-Drs. 17/526 vom 26.01.2010**

**Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin  
Tel.: +49 30 2020-5413  
Fax: +49 30 2020-5190

60, avenue de Cortenberg  
B - 1000 Brüssel  
Tel.: +32 2 28247-30  
Fax: +32 2 28247-39

Ansprechpartner:  
**Karen Bartel  
Recht**

E-Mail: [k.bartel@gdv.de](mailto:k.bartel@gdv.de)

[www.gdv.de](http://www.gdv.de)

## **Zusammenfassung:**

### **a) Gesetzesentwurf Aufsichtsrechtliche Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten und Versicherungsunternehmen:**

Die Versicherungswirtschaft unterstützt das Bemühen der Bundesregierung, die Rahmenbedingungen zur weiteren Stabilisierung des Finanzsektors zu verbessern. Die Bedeutung angemessener Vergütungssysteme befürworten wir im Sinne der Erklärungen der G-20-Staaten und des Financial Stability Boards (FSB) aus dem Herbst 2009.

Allerdings waren es nicht die Vergütungsstrukturen in der Versicherungswirtschaft, die zu Fehlanreizen bei der Risikoübernahme geführt haben. Dieser Punkt geht in der aktuellen Diskussion leider völlig unter. Vor diesem Hintergrund können wir nicht nachzuvollziehen, dass die Versicherungsunternehmen in einzelnen Punkten sogar stärker reguliert werden sollen als Banken oder börsennotierte Unternehmen nach dem VorstAG. Insbesondere ist nicht verständlich, dass die Änderungen im VAG – anders als im KWG – auch auf die Aufsichtsratsmitglieder Anwendung finden sollen.

Wir kritisieren ferner, dass die Vergütung aller Mitarbeiter eines Versicherungsunternehmens den neuen Aufsichtsregeln unterliegen soll. Dies gilt insbesondere mit Blick auf das Kriterium der Nachhaltigkeit, das mit dem Gesetz eingeführt werden soll. Durch eine variable Vergütung, etwa eines tarifgebundenen Mitarbeiters, die im Einzelfall (wenn überhaupt) eher gering ist, können keine negativen Verhaltensanreize geschaffen werden, die Unternehmen gefährden können. Auch die Prinzipien des FSB erfordern solche weitreichenden Regelungen nicht.

Erhebliche Bedenken bestehen gegen § 81b Abs. 1a VAG-E, wonach die BaFin im Falle der Unterschreitung oder drohenden Unterschreitung aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen die Auszahlung variabler Vergütungsbestandteile untersagen kann, und zwar auch bei Rechtsansprüchen aus bestehenden Arbeitsverträgen.

Die Vorschrift erlaubt einen Sanierungsbeitrag von allen Mitarbeitern. Ein solches Instrument ist dem deutschen Recht fremd. Es wird daher quasi ein Einzelfallrecht für die Finanzwirtschaft geschaffen.

Die vorgesehene Delegationsmöglichkeit für den Erlass der Rechtsverordnung an die BaFin sollte im Hinblick auf die möglichen weitreichenden Auswirkungen auf die Vertragsfreiheit und die Privatrechtssphäre aus rechtsstaatlichen Gründen überdacht werden.

**b) Boni-Steuer und Banken-Boni: Anträgen der Fraktionen DIE LINKE und der SPD:**

Da die Versicherungswirtschaft weder die Finanzkrise verursacht hat, noch es bei ihr zu Fehlanreizen bei der Risikoübernahme gekommen ist, bedarf es keinesfalls zusätzlicher Maßnahmen, die über den Gesetzentwurf der Bundesregierung noch hinausgehen. Dies gilt sowohl mit Blick auf die von der Fraktion DIE LINKE vorgeschlagene Boni-Steuer als auch für den Antrag der SPD-Fraktion, die steuerliche Absetzbarkeit von Gehältern und Abfindungen ab einer bestimmten Höhe zu begrenzen.

## **A. Gesetzentwurf Bundesregierung**

### **I. Einleitung**

Die Versicherungswirtschaft unterstützt das Bemühen, die Rahmenbedingungen zur weiteren Stabilisierung des Finanzsektors zu verbessern. Der Gesetzentwurf geht aber über das hierzu Gebotene hinaus. Es ist nicht akzeptabel, dass die Versicherungswirtschaft (insbesondere bei den Aufsichtsratsmitgliedern) stärker als die Kreditwirtschaft reguliert werden soll (vgl. Ziffer II.1.). § 64b VAG-E sollte nach Überzeugung des GDV in einzelnen Punkten modifiziert werden (vgl. Ziffer II.2.). Eine Eingriffsbefugnis der BaFin zur Untersagung variabler Vergütungsbestandteile (§ 81b Abs. 1a VAG-E) sollte nicht eingeführt werden (vgl. Ziffer II.3.). Im Hinblick auf Gruppen und Konglomerate ist die Ermächtigungsgrundlage im VAG-E zu weitgehend (vgl. Ziffer II.4.). Für den Fall, dass die Petiten des GDV nicht aufgegriffen werden sollten, ist eine Übergangsfrist für die Unternehmen notwendig (vgl. Ziffer II.5.).

### **II. Einzelheiten**

#### **1. Anwendung auf Aufsichtsratsmitglieder**

Eine Einbeziehung von Aufsichtsratsmitgliedern lehnt der GDV ab. Der entsprechende Gesetzesvorschlag ist schon alleine deswegen nicht nachzuvollziehen, weil im Gegensatz dazu die Änderungen im KWG nicht auf die Mitglieder der Kontrollorgane anwendbar sein sollen. Als Grund hierfür wird lediglich auf die bereits bisher nur im Versicherungssektor geltenden Grundsätze verwiesen. Dies ist keine sachliche Begründung. Zudem werden gegenüber den bisher geltenden Grundsätzen neue Anforderungen aufgestellt. Die nun vorgesehenen Vorgaben zur Nachhaltigkeit der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gab es bisher in der Versicherungswirtschaft nicht.

Im Übrigen bedarf es solcher Vorgaben für die Aufsichtsratsmitglieder schon alleine deswegen nicht, weil variable Vergütungen bei ihnen, soweit sie denn überhaupt gewährt werden, in der Regel von objektiven wirtschaftlichen Größen abhängen. Auch strukturell passen die Vorschläge nicht. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist durch Satzung oder Beschluss der Hauptversammlung festzulegen. Vertragliche Vereinbarungen über die Vergütung, wie sie § 81b Abs. 1a Satz 2 VAG-E vorsieht, existieren daher in diesem Bereich überhaupt nicht. Es wäre auch nicht praktikabel, eine flexible variable Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, wie sie offensichtlich vom VAG-E beabsichtigt ist, durch die

Hauptversammlung einer Publikumsgesellschaft mit vielen Aktionären festlegen zu lassen.

## **2. § 64b VAG-E – Vergütungssysteme**

§ 64b VAG-E regelt die Anforderungen an die Vergütungssysteme, wobei die Einzelheiten in einer Rechtsverordnung geregelt werden sollen. In einzelnen Punkten ist § 64b VAG-E zu kritisieren:

### **2.1. § 64b Abs. 1 VAG-E**

Gemäß § 64b Abs. 1 VAG-E sollen die Vergütungssysteme angemessen, transparent und auf eine nachhaltige Entwicklung des Versicherungsunternehmens ausgerichtet sein. Dies ist nicht frei von rechtlichen Bedenken:

- a) Der Begriff der „Nachhaltigkeit“ sollte gestrichen werden. Zumindest sollte diese Anforderung, wie in dem vom Bundesministerium der Finanzen vorgelegten Entwurf einer Vergütungsverordnung nun vorgesehen, ebenfalls im Gesetzesentwurf auf die Geschäftsleiter begrenzt werden.

Zweifelhaft ist, ob es tatsächlich notwendig ist, für alle Geschäftsleiter und alle Mitarbeiter der Versicherungswirtschaft unabhängig etwa von der Größe der jeweiligen Unternehmen und der Risikorelevanz der einzelnen Tätigkeit, entsprechende Vorgaben einzuführen. Wie sollen durch eine variable Vergütung etwa eines tarifgebundenen Mitarbeiters, die im Einzelfall (wenn überhaupt) eher gering ist, negative Verhaltensanreize geschaffen werden, die das Unternehmen gefährden können?

Es ist ferner unklar, wie der Begriff der Nachhaltigkeit auszulegen ist. Sollte er wie im VorstAG (§ 87 Abs. 1 S. 3 AktG) auszulegen sein, hätte dies zur Folge, dass die Vergütungssysteme der Geschäftsleiter und Mitarbeiter stets eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben müssten. Dies würde aber die Zulässigkeit einer reinen Fixvergütung oder von Jahresboni, Sonderzahlungen und Ermessenstantiemen in Frage stellen.

Fehlanreize sind bei einer reinen Festvergütung von vornherein ausgeschlossen. Gleiches gilt aber auch für Jahresboni (z. B. flexible 13. oder 14. Monatsgehälter), Sonderzahlungen und Ermessenstantiemen. Diese sind weniger dazu gedacht, Verhaltensanreize zu setzen, als eine Teilhabe am Unternehmenserfolg darzustellen. Es geht bei diesen Zahlungen um eine Anerkennung für erbrachte Leistungen im jeweiligen Geschäfts-

jahr, mit der gleichzeitig für die Arbeit im kommenden Jahr motiviert werden soll. Ein Verbot solcher Zahlungen wäre untauglich und damit unverhältnismäßig, da hierdurch gerade ebenfalls keine Fehlanreize gesetzt werden.

- b) Die Gesetzesbegründung zu § 64b Abs. 1 VAG-E (S. 12) ist missverständlich, soweit es dort heißt, dass „die Ausrichtung der Vergütungssysteme auf eine nachhaltige Entwicklung des Versicherungsunternehmens auch Malus-Regelungen umfasst“. Dies könnte so verstanden werden, dass für alle Mitarbeiter in den Vergütungssystemen eine Malus-Regelung vorzusehen ist. Dies wäre völlig unpraktikabel und nicht gerechtfertigt. Dies wird auch nach den FSB-Prinzipien nicht gefordert, die sich nur auf Geschäftsleiter und risikorelevante Mitarbeiter bedeutender Finanzinstitutionen beziehen. Bezeichnenderweise werden entsprechende Ausführungen im KWG-E nicht gemacht. Diese Ausführungen sollten daher in der Gesetzesbegründung zum VAG-E gestrichen werden.
- c) § 64b Abs. 1 S. 1 VAG-E sollte demnach wie folgt lauten:

~~„(1) Die Vergütungssysteme für Geschäftsleiter, und Mitarbeiter und Aufsichtsratsmitglieder müssen angemessen, und transparent und auf eine nachhaltige Entwicklung des Versicherungsunternehmens ausgerichtet sein.“~~

## 2.2. § 64b Abs. 5 VAG-E

Erfreulicherweise ist jetzt (im Vergleich zum Referentenentwurf) klargestellt, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei Erlass der Rechtsverordnung zu beachten ist. Dennoch bestehen aber weiterhin Kritikpunkte gegen § 64b Abs. 5 VAG-E:

- a) Der GDV begrüßt, dass nunmehr geregelt ist, dass bei Erlass der Vergütungsverordnung der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten ist. Darüber hinaus wäre es aber begrüßenswert, wenn zusätzlich in der Gesetzesbegründung klargestellt werden könnte, dass besondere Anforderungen an die Vergütung, wie sie in Tz. 4 des BaFin-Rundschreibens 23/2009 (VA) bzw. § 4 der geplanten Vergütungsverordnung vorgesehen sind, auch zukünftig nicht für alle Unternehmen, sondern nur für bedeutende Finanzinstitutionen vorgesehen werden sollen. Dies entspricht den FSB-Prinzipien.
- b) Soweit in § 64b Abs. 5 Satz 3 VAG-E der Proportionalitätsgrundsatz ausdrücklich auch in Bezug auf Gruppen und Konglomerate aufgenommen wurde, versteht der GDV dies als Erleichterung für die Unternehmen ana-

log Abschnitt 5 des BaFin-Rundschreibens 23/2009 (VA). Danach ist es insbesondere möglich, dass (soweit angemessen) einzelne Anforderungen zentral innerhalb der Gruppe erfüllt werden. Der bisherige Wortlaut von Satz 3 ist insofern aber missverständlich, weil er demgegenüber so verstanden werden könnte, dass bei Einzelunternehmen innerhalb einer Gruppe oder eines Konglomerates weitergehende Anforderungen zu stellen sind, als dies aus der Sicht seines isolierten Geschäftsbetriebs erforderlich wäre. Unabhängig hiervon, dass dies nicht gerechtfertigt wäre, ist dies offensichtlich nicht gemeint (vgl. Gesetzesbegründung S. 12). Dies sollte durch folgende Änderung in Satz 3 klargestellt werden:

*„Bei Unternehmen, die einer Versicherungsgruppe oder einem Finanzkonglomerat angehören, ~~haben~~ können sich die Regelungen zusätzlich an der Größe der Gruppe oder des Konglomerats sowie Art, Umfang, Komplexität, Risikogehalt und Internationalität der Geschäftsaktivitäten der Gruppe oder des Konglomerats ~~zu orientieren.~~“*

- c) § 64b Abs. 5 Satz 5 VAG-E sieht vor, dass das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt werden soll, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten zu den Vergütungssystemen festzulegen. Diese Ermächtigung kann das Ministerium an die BaFin delegieren. Der GDV gibt zu Bedenken, dass diese Subdelegation auf eine Behörde mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht vereinbar sein könnte, da mit der Rechtsverordnung weitgehende Eingriffe in die Gehalts- und Vergütungsstrukturen verbunden sein können. Gem. § 25a Abs. 5 Satz 2 KWG-E ist im Übrigen die vorherige Anhörung der Spitzenverbände der Institute vor Erlass der Rechtsverordnung vorgeschrieben („sind anzuhören“). Dagegen ist eine entsprechende Anhörung der Verbände für die Versicherungswirtschaft in § 64b Abs. 5 VAG-E bisher nicht ausdrücklich geregelt. Dies stellt eine nicht akzeptable Privilegierung der Spitzenverbände der Kreditwirtschaft dar.

§ 64b Abs. 5 Satz 5 und 6 sollten daher gestrichen und stattdessen folgender neuer Satz 4 eingefügt werden:

~~Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen. Diese erlässt die Vorschriften im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden der Länder. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Versicherungswirtschaft anzuhören.~~

### 3. § 81b Abs. 1a VAG-E

Gegen § 81b Abs. 1a VAG-E bestehen erhebliche Bedenken. Die Vorschrift sollte ersatzlos gestrichen werden.

- 3.1.** § 81b Abs. 1a VAG-E stellt einen Systembruch mit der sonstigen Rechtsordnung dar. Die Vorschrift führt zu einem einseitig von staatlicher Seite verordneten Sanierungsbeitrag der Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglieder und Mitarbeiter. Ein solches Instrument ist dem deutschen Recht fremd. Es wird daher quasi ein Einzelfallrecht für die Finanzwirtschaft geschaffen. Dies wiegt umso schwerer, als in keiner Weise das Verhältnis zum Zivil-, Arbeits- oder Gesellschaftsrecht oder zu den insolvenzrechtlichen Regelungen (z. B. zur Insolvenzantragspflicht oder zum Insolvenzgeld) geregelt wird.

Was ausländische Töchterunternehmen angeht, die den Anforderungen auf Gruppenebene unterliegen, wird offenbar auch eine Geltung im Ausland beabsichtigt. Es fragt sich, wie diese extra-territoriale Regelung auf privatrechtliche Verträge von der deutschen Aufsicht und den Unternehmen sichergestellt werden soll.

- 3.2.** Die Regelung ist zudem nicht erforderlich und in ihrer jetzigen Fassung unverhältnismäßig.
- a) Für die Geschäftsleiter bedarf es der Regelung schon alleine deswegen nicht, weil bei einer angespannten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens bereits § 87 AktG eingreifen würde. Nach § 87 Abs. 2 AktG, der durch das VorstAG gerade erst verschärft wurde, soll der Aufsichtsrat die Geschäftsleitervergütung herabsetzen, wenn sich die Situation der Gesellschaft so verschlechtert, dass die Weitergewährung der Vergütung unbillig wäre. Der Aufsichtsrat haftet bei Verstößen gegen diese Pflicht. Dieser Mechanismus stellt sicher, dass es zu keinen ungerechtfertigten Zahlungen an den Vorstand kommt. Sowohl bei Geschäftsleitern wie auch Mitarbeitern verhindern darüber hinaus schon die Vorgaben gemäß BaFin-Rundschreiben 23/2009 (VA) bzw. der geplanten Vergütungsverordnung, dass es zur Zahlung von (jedenfalls unverhältnismäßigen) variablen Vergütungen kommt, wenn die wirtschaftliche Situation des Unternehmens kritisch ist.
- b) Die Vorschrift ist auch deswegen unverhältnismäßig, weil sich die Pflicht zur Vereinbarung eines Zurückbehaltungsvorbehalts auf sämtliche Mitarbeiter und die gesamte Höhe der variablen Vergütung bezieht. Von den Unternehmen kann nicht gefordert werden, dass sie mit sämtlichen Arbeitnehmern, die eine (geringe) variable Vergütung erhalten, einen Zurückbehaltungsvorbehalt vereinbaren müssen. Dies widerspricht dem

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Weiterhin ist nicht einzusehen, dass nur in der Finanzbranche auch Mitarbeiter einen Sanierungsbeitrag leisten müssen.

Hinzu kommt, dass überhaupt nicht geregelt ist, wie mit den Ansprüchen verfahren werden soll, wenn die BaFin entsprechende Zahlungen untersagt. Verfallen diese oder werden diese gestundet? Wenn überhaupt, könnten Zahlungen nur für einen bestimmten Zeitraum aufgeschoben werden. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die Nichtauszahlung zunächst keinen Einfluss auf die Eigenmittel der Versicherungsunternehmen hätte, sondern nur auf deren Liquidität. Bisher ist zu dieser Frage nichts im Gesetzentwurf geregelt.

- 3.3.** Jedenfalls soweit sich die vorgeschlagene Neuregelung auch auf bereits bestehende Verträge bezieht, dürfte ihre verfassungsrechtliche Zulässigkeit sehr fraglich sein. In der Gesetzesbegründung ist jetzt zwar klargestellt, dass nicht nachträglich in bereits gezahlte Vergütungen eingegriffen werden soll. Die Regelung soll aber auch schon vor Inkrafttreten des Gesetzes geschlossene Verträge erfassen, sofern darin ein Anspruch auf bestimmte Vergütung für die Zukunft begründet wurde. Dieser unechten Rückwirkung begegnen verfassungsrechtliche Bedenken.

Nach allgemeiner Ansicht sind auch schuldrechtliche Forderungen von der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG erfasst (vgl. BVerfGE 89, 1, 8; BVerfGE 68, 193, 222 f.). Hierzu gehören auch variable Vergütungsbestandteile, wobei das BVerfG gerade die eigene Leistung als besonderen Schutzgrund der Eigentumsgewährleistung anerkannt hat (vgl. BVerfGE 117, 272, 294).

Der Eigentumsschutz nach Art. 14 GG schließt zwar einen gesetzgeberischen Eingriff nicht per se aus. Voraussetzung ist aber, dass hierfür unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein öffentliches Interesse von besonderem Gewicht angeführt werden kann (vgl. etwa BVerfGE (K), NJW 1998, 3, 368). In der Gesetzesbegründung wird jetzt zwar zur Begründung auf das hiermit verfolgte Gemeinwohlinteresse hingewiesen. Aus Sicht des GDV ist es aber fraglich, ob Gemeinwohlbelange tatsächlich bei allen Beschäftigten, unabhängig von der Risikorelevanz ihrer Tätigkeit sowie von Größe, Geschäftsumfang und Internationalität der jeweiligen Unternehmen, angeführt werden können.

Hinzu kommt, dass die Eingriffsbefugnisse in das Eigentum nach Art. 14 GG klar bestimmt sein müssten. Dem wird die Vorschrift nicht gerecht. So soll es laut Gesetzesbegründung darum gehen, eine Krise zu bekämpfen, „wo diese auf einem Vergütungssystem mit variablen Vergütungsbestandteilen beruht“ (vgl. S. 10 der Gesetzesbegründung). Dieser Kausalitätszusammenhang ergibt sich so aus dem Gesetz selbst bisher nicht. Außerdem soll die BaFin auch bei einem drohenden Absinken der Eigenmittel unter die Solvabilitätsspanne ein Eingriffsrecht haben. Was „drohen“ bedeutet, bzw. wann die Schwelle zum Einschreiten erreicht sein soll, wird nicht festgelegt. Auch ist nicht klar, was mit den Ansprüchen geschieht (Verfallen diese? Sind die Ansprüche nur gestundet?). Auch die Frage der Entschädigung, die bei einem endgültigen Entzug von Ansprüchen vorgesehen werden müsste, ist bisher nicht geregelt.

Eine ähnliche Regelung im Entwurf zum VorstAG hat der Gesetzgeber aus entsprechenden verfassungsrechtlichen Bedenken inhaltlich eingeschränkt. Dies gilt gleichermaßen für die ursprünglich im Referentenentwurf zum „Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht“ vorgesehenen Eingriffsbefugnisse der BaFin im Hinblick auf die Bedienung von einfachem Nachrangkapital durch Banken.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass auch die FSB-Prinzipien, auf die in der Begründung Bezug genommen wird, eine entsprechende Eingriffsbefugnis nicht erfordern. Unabhängig hiervon beziehen sich FSB-Prinzipien nur auf die Geschäftsleiter und Mitarbeiter mit risikorelevanten Tätigkeiten in bedeutenden Finanzinstitutionen.

#### **4. Gruppen- und Konglomeratsebene**

Im Hinblick auf Gruppen und Konglomerate ist die Ermächtigungsgrundlage im VAG-E zu weitgehend. Zudem stellen sich Abgrenzungsfragen:

- 4.1.** Es ist unklar, was auf Gruppen- bzw. Konglomeratsebene für die Einzelunternehmen jeweils gelten soll. Es sollte klargestellt werden, dass für die deutschen beaufsichtigten Einzel-Unternehmen jeweils nur die für sie relevanten Regeln gelten. Hierzu sind Klarstellungen sowohl im VAG als auch im KWG nötig. In den Rundschreiben 23/2009 (VA) und 22/2009 (BA) (jeweils Tz. 1.1) sind hierzu Abgrenzungsregelungen vorgesehen, die in das Gesetz aufgenommen werden sollten.

**4.2.** Die Unternehmen können jeweils nur im Rahmen des gesellschaftsrechtlich Zulässigen auf Gruppenebene die Beachtung der Anforderungen sicherstellen. Vor dem Hintergrund der geringen Größe, der Bedeutung und des unterschiedlichen Charakters vieler Tochterunternehmen (z. B. Servicegesellschaften) muss zudem sichergestellt werden, dass diese nicht unverhältnismäßig belastet werden (Grundsatz der Proportionalität). Im Rahmen der Anwendung auf Gruppenebene ist daher zu gewährleisten, dass das übergeordnete Unternehmen die Anforderungen nur in Bezug auf solche Unternehmen der Gruppe anzuwenden hat, die unter Risikogesichtspunkten wesentlich sind. Ansonsten wäre die gruppenweite Anwendung praktisch nicht möglich. Durch § 64b Abs. 5 Satz 3 VAG-E ist dies nicht geregelt (siehe hierzu B.II 4b)).

**4.3.** § 64b Abs. 3 VAG-E sollte damit wie folgt lauten:

(3) Übergeordnete Unternehmen einer Versicherungsgruppe im Sinne des § 64a Absatz 2 und übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen haben *unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und soweit rechtlich möglich* sicherzustellen, dass die Vergütungssysteme für Geschäftsleiter und Mitarbeiter und Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der gesamten Gruppe oder des gesamten Konglomerats angemessen, transparent und auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichtet sind. *Sofern einer solchen Gruppe oder Finanzkonglomerat nach VAG Institute im Sinne des § 1 Absatz 1b KWG angehören, ist die Vorschrift des § 25a Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 KWG nur auf diese Institute anwendbar. Umgekehrt gilt für Versicherungsunternehmen nach §§ 1 Absatz 1 Nr. 1, 119 Absatz 1 VAG in einer Gruppe oder einem Finanzkonglomerat nach KWG ausschließlich die Vorschrift des § 64b VAG. Bei der Frage, inwieweit diese Grundsätze auf die einzelnen Unternehmen anzuwenden sind, sollen Größe und Bedeutung des jeweiligen Unternehmens Berücksichtigung finden.*

In § 25a Abs. 1a KWG sollten im Hinblick auf die Abgrenzungsfragen nach dem Satz 1 folgende zusätzliche neuen Sätze 2 und 3 aufgenommen werden:

„Die Anforderungen des Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 gelten nicht für solche Instituts- oder Finanzholding-Gruppen, die Teil einer Gruppe oder eines Finanzkonglomerates nach VAG sind und nicht für Versicherungsgruppen, die Teil einer Gruppe oder eines Finanzkonglomerates nach KWG sind. Für Versicherungsunternehmen im Sinne der §§ 1 Absatz 1 Nr. 1 und 119 Absatz 1 VAG in einer Gruppe oder in einem Finanzkonglomerat nach KWG gilt ausschließlich die Vorschrift des § 64b Absatz 1 VAG.“

**4.4.** Im Übrigen sollte § 104s Satz 3 VAG-E ersatzlos gestrichen werden. Bei Finanzkonglomeraten ist es, anders als bisher vorgesehen, nicht erforderlich, § 64b VAG-E auf das übergeordnete Unternehmen gesondert zu erstrecken. Diese Unternehmen unterliegen den Vergütungsanforderungen auf Einzelunternehmensebene bereits als Versicherungsunternehmen oder Gemischte Finanzholding-Gesellschaften.

## **5. Übergangsfrist**

Für den Fall, dass die Petiten des GDV nicht aufgegriffen werden sollten, sollte der Anwendungsbereich des Gesetzes auf neue Verträge beschränkt werden. Zumindest ist in diesem Fall eine angemessene und flexible Übergangsfrist notwendig. Unabhängig von der Frage, ob die Umsetzung der neuen Vorgaben bei bestehenden Arbeitsverträgen überhaupt rechtlich möglich ist, wäre dies aufgrund der Vielzahl der Mitarbeiter jedenfalls nicht sofort und unmittelbar möglich.

### **B. Anträge der Fraktionen DIE LINKE und der SPD**

Nachfolgend wird ferner zu den Anträgen der Fraktionen DIE LINKE sowie der SPD Stellung genommen, soweit sie sich auf Fragen der Besteuerung von Boni bzw. die steuerliche Absetzbarkeit von Gehältern und Abfindungen beziehen.

Beide Anträge lehnt der GDV ab.

#### **I. Einbeziehung der Versicherungswirtschaft**

Die Versicherungswirtschaft spricht sich gegen eine Einbeziehung in die Sonderabgabe für Boni aus, wie sie die Fraktion DIE LINKE vorschlägt. Gleiches gilt, wenn der Vorschlag der SPD so zu verstehen sein sollte, dass die Begrenzung der steuerlichen Absetzbarkeit von Gehältern und Abfindungen auch für Versicherungsunternehmen gelten soll.

Es besteht keinerlei Anlass, solche Regelungen gerade für die Versicherungswirtschaft einzuführen: Die Versicherungsbranche ist nicht verantwortlich für das Entstehen der Finanz(markt)- und Wirtschaftskrise und die damit verbundenen gesellschaftlichen Kosten. Versicherer haben die Krise nicht verursacht. Auch ist kein deutscher Versicherer in Schieflage geraten. Kein Versicherungsunternehmen musste Hilfen oder Garantien des staatlichen Rettungsfonds SoFFin in Anspruch nehmen.

Richtig ist zwar, dass auch die Versicherer von der Stabilisierung des Bankensektors profitiert haben. Doch erfolgte dies nur mittelbar und damit in gleicher Weise wie für alle Unternehmen und für jeden Bürger, die auch nicht in die Boni-Besteuerung bzw. das Betriebsausgabenabzugsverbot einbezogen werden sollen.

Das Geschäftsmodell „Versicherung“ hat in der Krise stabilisierend gewirkt. Es wurde durch eine kompetente Versicherungsaufsicht und durch Risikomanagementsysteme der Versicherer, die in den letzten Jahren konsequent ausgebaut wurden, gesichert. In der Versicherungswirtschaft hat es auch keine vergleichbaren Vergütungssysteme wie bei Banken gegeben. Es ist auch nicht zu befürchten, dass sie künftig derartige Vergütungssysteme einführen.

## **II. Allgemeine Anmerkungen zu den Vorschlägen**

Darüber hinaus ist der Ansatz der beiden Vorschläge bereits grundsätzlich verfehlt. Es ist nicht Aufgabe des Steuerrechts, etwaige Fehlentwicklungen bei der Vergütung aufzugreifen und zu verhindern.

Für staatsunterstützte Banken besteht im Übrigen bereits eine Begrenzung der Vergütungen. Sie dürfen lediglich angemessen, keinesfalls aber höher als 500.000 Euro jährlich sein (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes und § 5 Abs. 2 Nr. 3 und 4 der Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung).

Die internationale Beschlusslage zur Vergütung auf G-20-Ebene wird in Deutschland mit den bereits getroffenen Maßnahmen und dem Gesetzentwurf der Bundesregierung im Übrigen bereits vollumfänglich umgesetzt. Weitergehende Maßnahmen sind daher derzeit nicht angezeigt. Auch Großbritannien und Frankreich, die im Antrag der Fraktion der LINKEN als Vorbild genannt werden, haben keine dauerhafte Besteuerung eingeführt, sondern nur eine zeitlich eng begrenzte. In Großbritannien ist dieser Zeitraum bereits abgelaufen, in Frankreich geht er in Kürze zu Ende. Deutschland sollte schon aus Wettbewerbsgründen in dieser Frage keinen nationalen Alleingang unternehmen.

## **III. Speziell zum Vorschlag der Fraktion DIE LINKE**

Bei Einführung einer Sonderabgabe auf Boni käme es zu einer Doppelbesteuerung ein- und desselben Steuersubstrats: zum Einen beim zahlenden Unternehmen und zum Anderen beim Boni-Empfänger. Bei Letzterem unterliegen Boni bereits der progressiven Einkommensbesteuerung von bis zu 45 % (zgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zusätzliche Sondersteuern sind allgemein abzulehnen. Das gilt umso mehr, als die Sonderabgabe 50 % betragen und bereits bei 27.000 Euro einsetzen soll, wobei letzte Grenze nicht einmal als Freibetrag, sondern als Freigrenze ausgestaltet werden soll. Die Gesamtbelastung wäre erdrosselnd und damit verfassungswidrig. Darauf wurde bereits in der Ausar-

beitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 16. Dezember 2009 hingewiesen.

Der Antrag lässt ferner offen, wem die Einnahmen aus der Sonderabgabe zugute kommen sollen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Mittel aus einer Sonderausgabe grundsätzlich nicht in den allgemeinen Haushalt fließen und auch nicht für vergangene Sachverhalte genutzt werden dürfen.

Berlin, 04.06.2010